

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

¹Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. ²Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

I. Allgemeines	1	III. Abgrenzung zu den „sozialen Trainingskursen“ (JGG)	7
II. Eignung	5	IV. Zuständigkeit, Kosten	9

§ 29

Zweites Kapitel | Leistungen der Jugendhilfe

I. Allgemeines

- 1 Soziale Gruppenarbeit ist ein aus der Praxis der Jugendhilfe (vgl. BMJFG 1979; ISS/Hinkel 1979; Reineke/Fuchs RdJB 1983, 359; Walkenhorst 1989) entwickeltes Angebot zum sozialen Lernen in Gruppen, das auf der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme beruht und neben Jugendlichen auch ältere Kinder einbezieht (vgl. Seybold Sozialmagazin 1997, 41; Trenczek 2000, 38 ff.). Soziale Gruppenarbeit steht als Oberbegriff für Angebote einer zeitlich befristeten (Kurs) oder fortlaufenden pädagogischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Krisen ihrer Entwicklung, bei denen über konkrete inhaltliche Angebote unter Einbeziehung des sozialen Umfelds Chancen zur Entwicklung und Stärkung der sozialen Kompetenzen gesehen werden.
- 2 Soziale Gruppenarbeit ist von ihren Möglichkeiten her ein vielgestaltiges Angebot, das auf verschiedenste Bedarfslagen hin geschlechtsspezifisch, altersmäßig und sozialraumbestimmend ausgestaltet werden kann. Schon die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik verdeutlichen das breite Spektrum. Ende 2010 nahmen 8.306 junge Menschen Angebote der Sozialen Gruppenarbeit wahr (Statistisches Bundesamt 2011). 70 % davon waren männlich und knapp 50 % unter 12 Jahren. Andererseits bezogen sich 13 % der in 2010 begonnenen Hilfen auf junge Volljährige. Der geschlechtsspezifische Bias bei der Gewährung der Hilfe wird verstärkt durch die Inanspruchnahme dieser Hilfe im Zusammenhang mit einer jugendgerichtlichen Weisung (vgl. Rn 7 u. § 52 Rn 9 u. 52 ff.). 22,8 % der Hilfen für männliche Jugendliche wurden 2010 von Gerichten und Staatsanwaltschaften initiiert, während dies nur 11,5 % der Hilfen für weibliche Jugendliche betraf (Statistisches Bundesamt 2011).
- 3 Soziale Gruppenarbeit wird sowohl in Kursform ausgestaltet wie auch als fortlaufende Gruppenarbeit (vgl. Radtke/Schröter 2000). Kurse sind zeitlich befristet und häufig thematisch konkretisiert. Bei der fortlaufenden Gruppenarbeit können Aufnahmen zu jedem Zeitpunkt erfolgen ebenso wie Austritte. Die (ein- bis zweimal wöchentliche) Gruppenarbeit kann durch mehrtägige Fahrten und („intensiv“) Wochenendseminare ergänzt werden. Die praktische Gestaltung der Angebote erfolgt in einem gruppenpädagogischen Ansatz (themen- und gesprächsorientierte Gruppentreffen sowie aktions-, handlungs- und erlebnisorientierte Angebote). Neben relativ kurzen Kursen (von einem Wochenende über wenige Wochen oder zB 3 Monate) sind Gruppenangebote der Erlebnispädagogik (vgl. Becker/Braun/Schirp 2007; Heckmeier/Michl 2008; Michl 2009) insb. im Hinblick auf erheblich belastete Zielgruppen als sog. intensivpädagogisches Angebot (s. § 35 Rn 9) in höchst unterschiedlichen Settings zwischen „Alltag und Alaska“ (Klawe/Bräuer 1998) häufig auf einen längeren Zeitraum (bis und über 6 Monate) angelegt (ggf. verbunden mit einem Auslandsaufenthalt, vgl. aber § 27 Abs. 2 Satz 1).
- 4 Anzustreben ist die Verbindung von Angeboten der sozialen Gruppenarbeit (unter Berücksichtigung örtlicher Ausgangssituationen und zur Vermeidung von Betreuungswechseln) mit anderen Angeboten (zB Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer – § 30 – oder der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung – § 35 –, vgl. auch Vor§ 27 Rn 11 ff.).

aus: Frankfurter Kommentar SGB VIII
(Künder u.a.) 7. Aufl., 2013

II. Eignung

- 5 Soziale Gruppenarbeit kann angesiedelt werden zwischen offenen pädagogischen Angeboten (Jugendarbeit), beratenden Hilfen (zB Jugend-/Erziehungsberatung) und der Erziehung außerhalb der eigenen Familie. Überwiegend befinden sich im Betreuungsfeld der sozialen Gruppenarbeit Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien, bei denen jedoch das familiäre Beziehungsnetz als ausreichend tragfähig eingeschätzt wird, um ein Verbleiben in der Familie zu ermöglichen. Wenn auch soziale Gruppenarbeit Fremdunterbringungen nicht ersetzen kann, so können doch über die Vermittlung positiver Erlebnisse und Angebote sozialen Lernens Verhaltensänderungen bei den betreuten Kindern und Jugendlichen bewirkt werden. Im Unterschied etwa zum Erziehungsbeistand wirkt die soziale Gruppenarbeit weniger in das familiäre bzw. engere soziale Umfeld des Minderjährigen ein. Statistische Analysen deuten darauf hin, dass die Hilfformen Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer und Soziale Gruppenarbeit regional- oder landesspezifisch sich substituieren (vgl. Baur u.a. 2004, 25).
- 6 Liegt eine Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und öffentlichem Träger nach § 36a Abs. 2 vor, so kann diese ambulante Hilfe auch niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden. Solche Vereinbarungen erlauben eine größere konzeptionelle Flexibilität.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

§ 30

III. Abgrenzung zu den „sozialen Trainingskursen“ (JGG)

Ausgehend von den ersten Entwürfen zur Reform des Jugendhilferechts (vgl. BMJFG 1973) und den darin enthaltenen pädagogischen Alternativen zu den Sanktionen nach dem JGG, haben sich modellhaft Angebote unter dem Oberbegriff soziale Trainingskurse (vgl. BAG NAM 2000; Busch/Hartmann 1986; Dünkel/Geng/Kirstein 1998; Fischer/Lippold 2000; Frey u.a. 1997) entwickelt. Bei diesen Kursen handelt es sich um ein gruppenpädagogisches Angebot (nicht nur) für straffällig gewordene Jugendliche, zu dessen Annahme der Jugendliche durch jugendrichterliche Entscheidungen (Weisung nach § 10 JGG) verpflichtet oder das im Hinblick auf die Diversionen des Jugendstaatsanwalts (§ 45 JGG) oder des Jugendrichters (§ 47 JGG) durchgeführt wird (Trenczek 1996 und 2000, 85 ff., 2009b Rn 10 ff.; vgl. Drewniak 1996 u. 2010). Diese Angebote könnten aber auch über Anordnungen des FamG nutzbar gemacht werden (vgl. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB, § 52 Rn 23).

Der als Sanktion gegenüber den jungen Menschen angeordnete soziale Trainingskurs (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG) entspricht nicht per se der sozialen Gruppenarbeit (Trenczek 2009b Rn 6). Im Hinblick auf die Leistungsvoraussetzungen und Konzeption der sozialen Gruppenarbeit sind nicht strafrechtliche, sondern allein die sozialrechtlichen Kriterien der §§ 27, 29 entscheidend (s. § 52 Rn 51 ff., zu den Unterschieden ausführlich Trenczek 1996 und 2000, 38 ff. und 85 ff.). Im Hinblick auf die Problemlagen von mehrfach belasteten (und mitunter auch mehrfach oder „intensiv“ auffällige) jungen Menschen empfehlen sich gleichwohl/gerade deshalb Angebote, die den spezifischen Bedarfen Rechnung tragen und auf die soziale Integration ausgerichtet sind (§ 52 Rn 22; vgl. Drewniak ZJJ 2007, 273; Lösel 1993 u. 2012; Peterich 2000; Plewig ZJJ 2008, 34; Trenczek 2009b Rn 11 ff.). Soziale Gruppenarbeit ist eine Sozialleistung, keine Sanktion (Trenczek ZKJ 2010, 144). Freilich muss bei der Durchführung als Weisung angeordneter sozialer Trainingskurse insb. der Zwangskontext (s. § 52 Rn 1) beachtet werden, zB dass bei schuldhafter Nichtbefolgung (§ 11 Abs. 3 JGG) Zwangsmaßnahmen (insb. der Unehorsamsarrest) drohen (Drewniak/Höyneck ZfJ 1998, 490; Trenczek 2000, 95 ff.). Gleichwohl hat (Sozial-)Pädagogik hier nicht nur eine Chance (vgl. Dollinger 2012), sondern ist unverzichtbar für das Wohl des jungen Menschen und unabdingbare Voraussetzung der Mitwirkung der Jugendhilfe (vgl. hierzu § 52 Rn 52 ff.).

IV. Zuständigkeit, Kosten

Zuständig für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots (vgl. § 79) der sozialen Gruppenarbeit ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. §§ 86 ff.). Die Inanspruchnahme der sozialen Gruppenarbeit ist kostenfrei (vgl. § 90). Ein sozialer Trainingskurs nach dem JGG (Weisung), der nicht als HzE iSd §§ 27 und 29 untersetzt ist, ist vom JA weder anzubieten noch zu finanzieren (vgl. Vor§ 27 Rn 19 f., § 52 Rn 56 f.; Trenczek 2009b Rn 19 ff.).

Weiterführende Literaturhinweise:

BAG NAM 2000; Baur u.a. 2004; Drewniak 2010; Radtke/Schröter 2000; Trenczek 1996 und 2009b; Walkenhorst 1989; Wegehaupt-Schlund 2001.

Institutionen, entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, Förderung sozialer Vernetzung, Unterstützung selbstständiger Gruppen, Erweiterung der Angebotspalette in Richtung auf Unterstützung und Krisenintervention (zB durch Integration in ein Kinderschutzzentrum oder Jugendhilfestationen).

V. Erziehungsberatung im Kontext der HzE

Erziehungsberatungsstellen unterscheiden sich von den anderen HzE (§§ 29 bis 35) dadurch, dass ratsuchende Eltern oder Jugendliche sich zumeist (vgl Rn 7) unmittelbar an den Beratungsdienst wenden. Dieser **unmittelbare Zugang** entspricht dem Charakter der Erziehungsberatung. Sie ist damit im Vergleich zu den anderen HzE als ein niedrigschwelliges Angebot angelegt. Dem hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er im Rahmen des § 36a Abs. 2 (vgl § 36a Rn 31 ff) ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen hat, durch Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern die Selbstbeschaffung von ambulanten Hilfen, insbesondere Erziehungsberatung, zuzulassen.

In der überwiegenden Mehrzahl der Beratungsfälle kann auf ein **Hilfeplanverfahren** unter Beteiligung des JA verzichtet werden, denn dieses Verfahren soll nur dann Anwendung finden, „wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist“ (§ 36 Abs. 2), worunter in der Praxis ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten verstanden wird. Im Sinne der niedrigschwelligen Ausgestaltung des Hilfeangebots sollte ein Hilfeplanverfahren nur dann angestoßen werden, wenn weitere Hilfen in Erwägung gezogen werden. Auch die Tatsache, dass der Gesetzgeber insb. bei der Erziehungsberatung auch die Selbstbeschaffung – auf der Basis von Vereinbarungen zwischen öffentlichem Träger und Leistungserbringer – zulässt (vgl § 36a) spricht sehr dafür, den Zugang zur Beratung nicht durch ein Hilfeplanverfahren höherschwellig zu machen.

Die genannten Vorschläge setzen allerdings voraus, dass es zu differenzierten Absprachen und Festlegungen zwischen Beratungsstellen und örtlichem Träger der Jugendhilfe auf der Grundlage von Ergebnissen der **Jugendhilfeplanung** kommt, damit dann auch tragfähige Festlegungen zu Art und Umfang der von den Beratungsstellen zu leistenden Arbeit (Dokumentation der Beratungsarbeit) einerseits und zu verlässlichen und bedarfsgerechten Finanzierungsgrundlagen (Finanzierungsverträge) andererseits möglich werden (vgl dazu auch § 36a Abs. 2).

Im Rahmen der HzE kann Erziehungsberatung dann besonders geeignet sein, wenn die Beteiligten (Kinder, Jugendliche und Eltern) mit den Fachkräften kooperativ zusammenarbeiten können und wollen (Freiwilligkeit), die Bewältigung der Probleme (auch auf einen längeren Zeitraum bezogen) im Rahmen des gegebenen Umfeldes realisierbar erscheint (Aktivierung von Problemlösungsressourcen) und dem Einzelfall adäquate Beratungs- und Therapieangebote bereitgestellt werden können.

VI. Zuständigkeit, Kosten

Zuständig für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots (vgl § 79) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl §§ 86 ff). Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatung ist für die Ratsuchenden kostenfrei, da für dieses ambulante Leistungsangebot keine pauschalierte Kostenbeteiligung gestattet ist (vgl § 90).

Weiterführende Literaturhinweise:

BMFSFJ 1999; bke 2004; Hundsalz 2001; Hundsalz/Menne 2004.

Michael Macsenaere, Klaus Esser, Eckhart Knab,
Stephan Hiller (Hg.)

Handbuch der Hilfen zur Erziehung



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Alle Rechte vorbehalten

© 2014, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Herstellung: Franz X. Stückle, Druck und Verlag, Ettenheim

ISBN: 978-3-7841-2121-5

ISBN eBook: 978-3-7841-2493-3

LAMBERTUS

1 0767 936 7 946

§ 29 SGB VIII: Soziale Gruppenarbeit

Liane Pluto, Eric van Santen

Als soziale Gruppenarbeit werden die unterschiedlichen Angebote und Hilfeansätze bezeichnet, die im Rahmen der ambulanten Hilfen zur Erziehung geleistet werden und die auf die Funktion der Gruppe als Hilfe-, Unterstützungs- und Lernmöglichkeit für Kinder und Jugendliche setzen.

Die rechtliche Grundlage für die soziale Gruppenarbeit bildet § 29 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII):

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

Den Grundsätzen des SGB VIII folgend, ist mit ihrer Einordnung in die Hilfen zur Erziehung verbunden, dass dieses Angebot freiwillig ist und – „wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist“ (§ 36 SGB VIII) – das Aufstellen eines Hilfeplanes erfordert. Die Voraussetzung für die Hilfe sind zudem die Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes (§ 5 SGB VIII) und die Mitwirkung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und seiner Familie (§ 36 SGB VIII). Damit ist die soziale Gruppenarbeit von jenen Gruppenangeboten abzugrenzen, die vom Jugendrichter in einem Jugendstrafverfahren als Weisung (§ 10 JGG, sozialer Trainingskurs) verhängt werden können und – obwohl sie pädagogischen Zielen verpflichtet sind – auch in einem strafrechtlichen Kontext zu sehen sind.

Bevor soziale Gruppenarbeit als ambulantes Hilfeangebot im Rahmen der Hilfen zur Erziehung als eine Hilfemöglichkeit in das Gesetz aufgenommen wurde, wurden gruppenpädagogische Angebote vor allem für straffällig gewordene Jugendliche als Sanktionsmaßnahme genutzt. Sie entstanden konzeptionell als Alternative zum Jugendarrest und fanden im Zuge von Reformbestrebungen des Jugendstrafrechts schließlich Eingang ins JGG als sozialer Trainingskurs (vgl. Wiesner 2006: 456). Um jene gruppenpädagogischen Hilfeangebote allen Jugendlichen zugutekommen zu lassen, wurden sie mit dem zu Beginn der 1990er-Jahre in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und der damit verbundenen konzeptionellen Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe auch als eine von mehreren Hilfealternativen im SGB VIII aufgenommen (vgl. Wiesner 2006: 456). In der Praxis wurden jedoch weiterhin beide Hilfeformen oft nicht streng auseinandergelassen. Dies liegt daran, dass sich die Konzepte sehr ähneln und mitunter auch ein und derselbe Träger An-

§ 29 SGB VIII: Soziale Gruppenarbeit

gebote sowohl im Rahmen des JGG als auch im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe durchführt. Zu einer stärkeren Trennung sollte auch der § 36a SGB VIII (Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung) beitragen, der im Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) von 2005 ergänzt wurde. Diese Ergänzung des SGB VIII diene dazu, die Steuerungsverantwortung beim Jugendamt zu belassen:

„Die Kosten einer Hilfe werden nur dann vom Jugendamt übernommen, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden“ (§ 36a [1] SGB VIII).

Nichtsdestotrotz bleibt noch immer eine Unschärfe zwischen den beiden Hilfebereichen, denn laut Jugendhilfestatistik 2011 gehören noch immer Gerichte in 19 Prozent der Fälle zu den Hilfe anregenden Institutionen.

Konzeptionell hat die soziale Gruppenarbeit ihren historischen Ausgangspunkt in pädagogischen Konzepten der Reformpädagogik und der amerikanischen Sozialarbeit (Wegehaupt-Schlund 2001: 535), die das pädagogische Potenzial der Gruppe gezielt in die Entwicklung von Methoden und Konzepten einbezogen. Bei der sozialen Gruppenarbeit werden Gruppenprozesse besonders ins Zentrum der pädagogischen Anstrengungen gestellt, um soziales Lernen und soziale Selbstständigkeit zu fördern. Der Umgang mit Konflikten, Aggression und mit eigenen Gefühlen in sozialen Situationen, das Verstehen der verschiedenen Ebenen der verbalen und nonverbalen Kommunikationsbotschaften, das Erlernen eines respektvollen Umgangs miteinander und das Entwickeln von Empathie sowie das Erleben der eigenen Selbstwirksamkeit sind Ziele, die mit der sozialen Gruppenarbeit verfolgt werden. Die soziale Gruppenarbeit ist ein methodischer Ansatz der sozialen Arbeit, der sehr unterschiedlich ausgestaltet wird. Im Kern geht es jedoch immer darum, dass sich der Einzelne selbst als Bestandteil eines sozialen Gefüges verstehen lernt und das eigene Handeln als konstitutiv für das Gruppengeschehen versteht. Die Thematisierung und die Reflexion des Handelns und der Erfahrungen in der Gruppe, das Feedback der Gruppenmitglieder sowie Rollenspiele sind Methoden, dieses Ziel zu erreichen. Als Gruppenformen lassen sich fortlaufende und offene Kurse und Gruppen unterscheiden. Die Gruppendynamik dieser Typen unterscheidet sich. Während bei den Kursgruppen die Teilnehmer alle gleichzeitig anfangen und den Kurs beenden (sollen), sind die fortlaufenden Gruppen durch eine wechselnde Mitgliedschaftszusammensetzung gekennzeichnet. Eine aktuelle und umfassende Beschreibung der unterschiedlichen Ansätze und Konzepte sozialer Gruppenarbeit und deren Verbreitung und Anwendungshäufigkeit liegt nicht vor. Wegehaupt-Schlund stellt vor mehr als zehn Jahren fest, dass

„die Konzepte der sozialen Gruppenarbeit inzwischen so vielfältig und auf heterogene Zielgruppen ausgerichtet [sind], dass kein einheitliches, klar strukturiertes Bild der derzeitigen Praxis wiedergegeben werden kann“ (ebd.: 537).

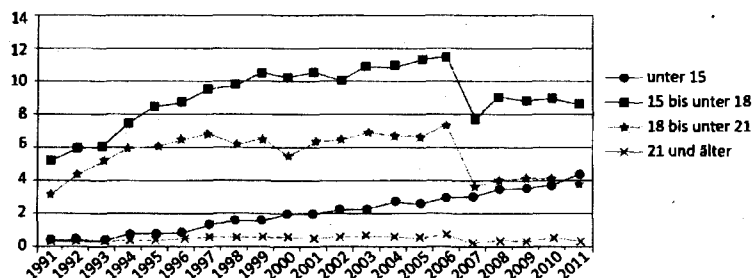
An dieser Situation hat sich bis heute nichts geändert. So gibt es nach wie vor eine breite Palette von Ansätzen: von offener Jugendarbeit über erlebnispädagogische Maßnahmen bis hin zu abgewandelten Formen der Schulsozialarbeit. Die Beispiele verdeutlichen auch, dass die Methode der sozialen Gruppenarbeit im Kern nicht nur in dem Arbeitsbereich der Hilfen zur Erziehung anwendbar ist und angewandt wird. Sie spielt in allen pädagogischen Handlungsfeldern eine wichtige Rolle.

Angebot und Inanspruchnahme

Der Anteil der sozialen Gruppenarbeit an allen begonnenen ambulanten und teilstationären erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung) betrug im Jahr 2011 7,6 Prozent. In 85 Prozent der Jugendamtsbezirke gehört das Angebot sozialer Gruppenarbeit zum Angebotsspektrum der Jugendämter (vgl. Gadow et al. 2013: 160). In den meisten Jugendamtsbezirken (83 %) befindet sich dieses Angebot ausschließlich in freier Trägerschaft. Privatgewerbliche Anbieter von sozialer Gruppenarbeit gehören in 11 Prozent der Jugendamtsbezirke, die über das Angebot verfügen, zu den Anbietern.

Graphik 1:

Altersgruppenspezifische Inanspruchnahme der sozialen Gruppenarbeit



Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik; beendete Hilfen; diverse Jahrgänge; eigene Berechnungen

Die Inanspruchnahme der sozialen Gruppenarbeit variiert stark zwischen den Jugendamtsbezirken (vgl. van Santen 2011: 170) und hat über viele Jahre kontinuierlich zugenommen. Nach 2006 bricht dieser Trend. Eine Betrachtung der Entwicklung der altersgruppenspezifischen Inanspruchnahmequoten (Abb. 1) zeigt sehr deutlich, dass dieser Trendbruch auf eine Veränderung der Inan-

spruchnahme der 15- bis unter 21-Jährigen zurückzuführen ist. Diese Entwicklung der Inanspruchnahme der sozialen Gruppenarbeit könnte darauf hindeuten, dass die Neuregelung durch den § 36a SGB VIII diese Praxis verändert hat beziehungsweise die Kosten seltener von den Jugendämtern getragen werden, weil sie keinen erzieherischen Bedarf erkennen können.

Der Vergleich der Merkmale der Adressaten der sozialen Gruppenarbeit mit denen der anderen Hilfen zur Erziehung zeigt, dass die Adressaten der sozialen Gruppenarbeit eine besondere Gruppe darstellen. Bei den meisten erzieherischen Hilfen ist das Geschlechterverhältnis ausgeglichener, der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund geringer, der Anteil der nicht zusammenlebenden biologischen Eltern höher und auch der Anteil der Familien mit Transfergeldbezug beträchtlicher. Die Adressaten der sozialen Gruppenarbeit sind überwiegend männlich (73 %), haben im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überproportional oft einen Migrationshintergrund (39 %), stammen seltener aus Familien, in denen die biologischen Eltern nicht (mehr) zusammenleben (58 %) und auf Transfergeldzahlungen des Staates angewiesen sind (44 %).

Die Tabelle 1 (Seite 101) offenbart, dass soziale Gruppenarbeit offensichtlich inzwischen nicht mehr ausschließlich „ältere Kinder“ und Jugendliche, wie im § 29 SGB VIII beschrieben, zur Zielgruppe hat. Vielmehr machen 6- bis unter 9-jährige Kinder bereits ein Fünftel der Adressaten aus, Tendenz seit Jahren steigend. Da sich soziale Gruppenarbeit vorrangig an die Kinder und Jugendlichen selbst richtet, ist zu vermuten, dass vor allem kindbezogene Gründe für die Hilfestellung ausschlaggebend sind. Die Gründe für die Hilfestellung zeigen zwar einen starken Schwerpunkt bei kindbezogenen Gründen (Schulprobleme, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten), aber immerhin fast ein Drittel (31 %) der Hauptgründe für den Hilfebedarf ist der Situation in der Herkunftsfamilie zuzuordnen. Dabei bleibt unklar, wie diese innerhalb der sozialen Gruppenarbeit bearbeitet werden. Hier kann es nur darum gehen, Kinder und Jugendliche zu unterstützen, mit der Situation in der Herkunftsfamilie zurechtzukommen, und den Selbstwert der Kinder zu betonen und zu fördern. Für die Praxis stellt sich die Frage, wie konzeptionell mit den unterschiedlichen Hilfebedarfen der Kinder innerhalb der Gruppen umgegangen wird. Unklar ist, ob die Adressaten in den Gruppen der sozialen Gruppenarbeit homogene, vergleichbare Problembelastungen aufweisen, die tatsächlich einer Bearbeitung im Gruppenverband zugänglich sind. Die Fallzahlen in den Jugendamtsbezirken sind nicht so hoch, dass automatisch davon ausgegangen werden kann, dass es nur Gruppen gibt, in denen die TeilnehmerInnen einen ähnlichen Hilfebedarf haben, der mit ein und demselben methodischen Ansatz bearbeitet werden kann.

Tab. **: Kennzahlen zur sozialen Gruppenarbeit.
Merkmale der Hilfeform und der Adressaten, 2011

Männlich	73 %
Weiblich	27 %
6 bis unter 9	18 %
9 bis unter 12	27 %
12 bis unter 15	23 %
15 bis unter 18	19 %
18 bis unter 21	11 %
21 und älter	2 %
Insgesamt (absolut)	8,348
Eltern zusammen	42 %
Alleinerziehend	39 %
Patchwork-Familie	15 %
Ohne Migrationshintergrund	64 %
Mit Migrationshintergrund	36 %
ja	44 %
nein	56 %
Sorgeberechtigte	22 %
Schule/Einrichtung der Kindertagesbetreuung	26 %
Gericht	19 %
ASD/Jugendamt	29 %
Unversorgtheit	1 %
Unzureichende Förderung	9 %
Gefährdung des Kinderwohls	1 %
Eingeschränkte Erziehungskompetenzen	11 %
Problemlagen der Eltern	3 %
Familiäre Konflikte	7 %
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten	48 %
Entwicklungsauffälligkeiten/soziale Probleme	6 %
Schulische/berufliche Probleme	15 %
Beendigung gemäß Hilfsplan/Beratungszielen	67 %
Beendigung abweichend vom Hilfsplan/Beratungszielen	21 %
Sonstige Gründe	12 %
Keine	69 %
Beratung ASD oder HZP	31 %
Öffentliche Träger	18 %
Freie Träger	82 %
	6,9
Dauer	11,6
* Anteil an den begonnenen Hilfen; ** Hilfen am 31. Dezember;	
*** Beendete Hilfen	
Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil 1, 2	
Betreuung einzelner junger Menschen; eigene Berechnung	

Aktuelle Herausforderungen im Kontext der sozialen Gruppenarbeit

Eine der Anforderungen an die soziale Gruppenarbeit besteht zukünftig darin, ihr konzeptionelles Profil klar zu beschreiben und die Vorteile und Grenzen ihres Ansatzes zu verdeutlichen. Es gibt Hinweise, dass die soziale Gruppenarbeit zunehmend als kostengünstigere Alternative gegenüber Einzelfallhilfen oder familienbezogenen Hilfen angesehen wird. Eine solche Perspektive befördert haben die Finanzierungsnöte der Kommunen, die nach Auswegen suchen, den weiter ansteigenden Bedarf an ambulanten Hilfen zu bewältigen. So wird beispielsweise mancherorts vorgeschlagen und bereits umgesetzt, erst auf gruppenbezogene Angebote zu setzen, bevor teurere Einzelfallhilfen bewilligt werden. Soziale Gruppenarbeit gerät dann in die Gefahr, lediglich eine Zusammenfassung von Einzelfallhilfen zu bilden und somit auch sein pädagogisches Konzept nicht entfalten und Hilfebedarfe nicht entsprechend bearbeiten zu können.

Diskutiert werden in den letzten Jahren die Auswirkungen des Ausbaus der Ganztagsbetreuung auf die Inanspruchnahme und Organisation von ambulanten Hilfen. So wurde gefragt, ob sich ambulante Hilfen und insbesondere soziale Gruppenarbeit noch organisieren lassen, wenn Kinder und Jugendliche mehr Zeit im schulischen Kontext verbringen. Bisher gibt es keine Hinweise, dass die soziale Gruppenarbeit deshalb an Bedeutung verlieren und die Inanspruchnahme der Hilfen sinken wird. Dennoch wird eine Herausforderung darin bestehen, die neuen zeitlichen Anforderungen im schulischen Alltag von Schülerinnen und Schülern mit den Konzepten von sozialer Gruppenarbeit in Einklang zu bringen.

Insgesamt bestehen große Forschungslücken hinsichtlich der sozialen Gruppenarbeit. Es gibt keinen Überblick über die methodischen Ansätze, die fachlichen Standards, die Adressaten, die Fachkräfte, die in diesem Arbeitsfeld eingesetzt werden, und auch über die Effekte der Angebote.

Literatur

- Gadow, T./Peucker, C./Pluto, L./Santen van, E./Seckinger, M. (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim und Basel
- Santen van, E. (2011): Perspektiven, Erklärungsansätze und Analyseoptionen für regionale Disparitäten. In: Rauschenbach, Thomas & Schilling, Matthias (Hg.): Kinder- und Jugendhilfereport 3. Bilanz der empirischen Wende. Weinheim, 160–177
- Wegehaupt-Schlund, H. (2001): Soziale Gruppenarbeit. In: Birtsch, Vera, Münstermann, Klaus & Trede, Wolfgang (Hg.): Handbuch der Erziehungshilfen, Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Weinheim und Basel, 534–540
- Wiesner, R. (Hg.) (2006): SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe. 3., völlig überarbeitete Auflage. München